

S 109 – Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Das Seminar widmet sich aktuellen und grundlegenden Fragen des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts. Die Themen greifen zum einen aktuelle Diskussionen um die Freihandels- und Investitionsschutzabkommen der EU auf. Besondere Berücksichtigung erfahren vor allem das Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA, deutscher Text ABl. EU 2017 L 11/23 ff.), dessen vorläufige Anwendung Gegenstand von Entscheidungen des BVerfG wurde, sowie die Handelsbedingungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich seit dem Brexit (insb. nach WTO-Recht, Trade and Cooperation Agreement). Ein anderer Schwerpunkt des Seminars stellen Rechtsfragen von EU-Sanktionen gegen Drittstaaten sowie die Neuausrichtung der Handelspolitik durch die Kommission mit der „Offenen Strategischen Autonomie“ dar. Thematisiert werden außerdem die strategische Rohstoffversorgung der EU sowie neue Entwicklungen zum Zugang von Drittstaaten im EU-Vergabemarkt. Darüber hinaus werden im Seminar aktuelle grundlegende Fragen der Europäischen Integration und des Grundrechtsschutzes gegenüber multinationalen Unternehmen behandelt.

Es handelt sich um ein promotionsgeeignetes Seminar.

Die **Seminarthemen** der nachfolgenden Liste werden **ab sofort** und unabhängig von der Orientierungsphase vergeben. Bei Interesse wenden Sie sich gerne **ab sofort** direkt per E-Mail an Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Weiß (weiss@uni-speyer.de) und an seine Mitarbeiterin Sara-Alexandra Raitner (sara-alexandra.raitner@uni-speyer.de).

Didaktisches Konzept, Lehr- und Lernziele:

Die Inhalte werden von Ihnen in Eigenarbeit nach wissenschaftlichen Standards und Methodik erarbeitet und präsentiert. Die Semindiskussion dient der Vertiefung und Aufarbeitung der Präsentationen und ihrer Themen.

Ziel des Seminars ist, dass Sie eine schriftliche Seminararbeit zu Ihrem Thema von ca. 15 bis 20 Seiten erstellen. Daneben sind Sie verpflichtet, die wesentlichen Inhalte mündlich in ca. 30 Minuten innerhalb der Seminarsitzung zu präsentieren. Daran schließt sich eine Diskussion an, die gegebenenfalls von anderen Studierenden moderiert wird. Wir erwarten eine intensive Vorbereitung und Mitarbeit in der Diskussion. Daher stellen die Themenbearbeiter zu ihrem Thema ein vorbereitendes Papier (in Form der vorläufigen Seminararbeit von 5-7 Seiten oder eines ausführlichen Thesenpapiers) allen Seminarteilnehmern eine Woche vor dem jeweiligen Präsentationstermin elektronisch über die Lernplattform OLAT zur Verfügung. Die **Themenbearbeiter sind daher gehalten, diese vorläufige Fassung der Arbeit (bitte als Word- oder pdf-Datei) zur Weiterverteilung grundsätzlich jeweils 1 Woche vor dem Seminarsitzungstermin** uns zuzusenden, damit wir diese weiterverteilen und für die Teilnehmer noch Zeit bleibt, diese zu lesen. Die vorläufigen Arbeiten senden Sie bitte per Email im word oder im pdf-Format an weiss@uni-speyer.de, sara-alexandra.raitner@uni-speyer.de und arendt@uni-speyer.de.

Der Abgabetermin für die finale Version der Seminararbeit für alle ist Dienstag, 15.1.2026, 10 Uhr ausgedruckt am Lehrstuhl und zusätzlich als word-Dokument und pdf per Email an weiss@uni-speyer.de, sara-alexandra.raitner@uni-speyer.de und arendt@uni-speyer.de

Prof. Dr. Wolfgang Weiß
Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
insb. Europarecht und Völkerrecht



Sonstiges:

Bitte beachten Sie die näheren Hinweise zur Gestaltung einer Seminararbeit und die allgemeinen Anforderungen an eine gute Seminararbeit in dem auf der Lehrstuhlwebsite eingestellten Leitfaden.

Themen:

1. Die Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik seit dem Vertrag von Lissabon

Der Vertrag von Lissabon hat die Verfahren, Strukturen und Zuständigkeiten in der Gemeinsamen Handelspolitik der EU nach Art. 206 und 207 AEUV verändert. Der Union wurden neue Kompetenzen im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik übertragen, die die Kompetenzabgrenzung zwischen EU und Mitgliedstaaten einerseits vereinfachte, andererseits aber viele neue Zweifelsfragen mit sich brachten. Aufgabe dieses Themas ist, die institutionellen Neuerungen in der Handelspolitik durch den Vertrag von Lissabon aufzuzeigen, der Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten im Unterschied zur alten Rechtslage nachzugehen und die den Mitgliedstaaten verbleibenden Zuständigkeiten im Bereich von Handels- und Investitionsabkommen zu erörtern. Damit werden die Grundlagen gelegt für das zutreffende Verständnis der aktuellen Diskussionen über die von der EU beabsichtigten Freihandelsabkommen. Die Problematik gemischter Abkommen wird in Thema 2 näher vorgestellt. Die Vertiefung der Rolle der Parlamente erfolgt in Thema 3.

Literaturhinweise: *Bings*, Neuordnung der Außenhandelskompetenzen der Europäischen Union durch den Reformvertrag von Lissabon, 2014; *Brok*, Die neue Macht des Europäischen Parlaments nach „Lissabon“ im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik, *integration* 2010, 209; *Bungenberg*, in: Schwarze (Hrsg.), *Der Reformvertrag von Lissabon*, *EuR Beiheft* 1/2009, 195; *Bungenberg*, in *European Yearbook of International Economic Law* 2010, 123; *Bungenberg/Herrmann* (Hrsg.), *Die gemeinsame Handelspolitik der Europäischen Union nach Lissabon*, 2011; *Heinemann*, Die Entwicklung der Außenkompetenzen der EU im Vergleich der Rechtslagen vor und nach dem Reformvertrag von Lissabon, 2016; *Hoffmeister*, Aktuelle Rechtsfragen in der Praxis der europäischen Außenhandelspolitik, *ZEuS* 2013, 385; *Ohler*, Die Umsetzung der Gemeinsamen Handelspolitik nach dem Vertrag von Lissabon, in *Eilmansberger/Griller/Obwexer* (Hrsg.), *Rechtsfragen der Implementierung des Vertrags von Lissabon*, 2011, 407; *Weiß*, Kommentierung zu Art. 207 AEUV in *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, *Das Recht der EU*.

2. EU-Außenzuständigkeiten und Gemischte Abkommen von EU und Mitgliedstaaten: grundlegende Rechtsfragen

Die EU ist Völkerrechtssubjekt und nimmt als Akteur auf internationaler Ebene teil. Die EU pflegt die Beziehungen zu Internationalen Organisationen und anderen Staaten. Gleichzeitig treten auch die Mitgliedstaaten in ihren verbliebenen Zuständigkeiten weiter als völkerrechtliche Akteure auf. Aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten erweist sich bei zahlreichen Abkommen die Notwendigkeit, dass sowohl die EU als auch die Mitgliedstaaten als eine Partei gemeinsam ein Abkommen mit Drittstaaten abschließen, als sog. Gemischte Abkommen. Das Thema 2 soll die rechtliche Problematik der gemischten Abkommen analysieren. Zum einen stellt sich die Frage, ob und inwieweit solche gemischten Abkommen überhaupt zulässig sind. Besteht eine rechtliche Notwendigkeit auch

dann, wenn ein Abkommen über die ausschließliche Zuständigkeiten der EU hinaus auch Themen umfasst, die in die geteilte Zuständigkeit fallen? Zum anderen wirft das Miteinander von EU und Mitgliedstaaten Probleme bei der Aushandlung, beim Abschluss, bei der Erfüllung und Rechtsprechungszuständigkeit der gemischten Abkommen auf.

Literaturhinweise: *Conconi/Herghelegiu/Pucci*, ‘EU Trade Agreements: To Mix or Not to Mix, *Journal of World Trade* 2021, 231 online: <https://bitly.ws/3fWnX>; *Mögele*, Kommentierung zu Art. 218 AEUV in Streinz, EUV/AEUV; *Repasi*, Völkervertragliche Freiräume für EU-Mitgliedstaaten, *EuR* 2013, 45; *Lorenzmeier*, Kommentierung zu Art. 216 und 218 AEUV in Grabitz/Hilf/Nettesheim, *Das Recht der EU*; *Kaiser*, Gemischte Abkommen im Lichte bundesstaatlicher Erfahrungen, 2009; *Kumin/Bittner*, Die “gemischten” Abkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dritten Völkerrechtssubjekten andererseits, in: Obwexer (Hrsg.), *Die Europäische Union im Völkerrecht*, *EuR Beiheft* 2, 2012, 75; *Mayr*, „Mixed“ oder „EU-only“, *EuR* 2015, 575; *Epiney*, Außenbeziehungen von EU und Mitgliedstaaten - Kompetenzverteilung, Zusammenwirken und wechselseitige Pflichten am Beispiel des Datenschutzes, *ZaöRV* 2014, 465; *Sattler*, Gemischte Abkommen und gemischte Mitgliedschaften der EG und ihrer Mitgliedsstaaten, 2007; *Heinemann*, Die Entwicklung der Außenkompetenzen der EU im Vergleich der Rechtslagen vor und nach dem Reformvertrag von Lissabon, 2016; *Weiß*, Kompetenzverteilung bei gemischten Abkommen am Beispiel des TTIP, *DÖV* 2016, 537; Stellungnahmen zur Frage der Beteiligung des Deutschen Bundestages an gemischten völkerrechtlichen Abkommen der EU: von Arnauld: <https://bit.ly/3RRhJZ5>, Grzeszick: <https://bit.ly/3ePoTOZ>, Mayer: <https://bit.ly/3UjgILh> und Möllers <https://bit.ly/3DrWfxP>.

3. Das Abschlussverfahren und die Rolle der Parlamente beim Abschluss von EU-Freihandels- und Investitionsschutzabkommen

Mit der Übertragung der Außenhandelskompetenz von den Mitgliedstaaten auf die Union wurde auch die Stellung des Europäischen Parlaments erheblich gestärkt. Dies ist im Vergleich zu Thema 1 vertieft näher zu erörtern: Welche Informationsrechte stehen den Parlamentariern zu? Wie beeinflusst die Mitwirkung des EP die Abkommen möglicherweise inhaltlich? Ferner ist die Analyse auch auf die nationalen Parlamente zu erweitern: Welche Stellung und Mitwirkungsmöglichkeiten bei EU-Außenhandelsabkommen haben Bundestag und Bundesrat beim Abschluss von (ggf. gemischten) Freihandels- und Investitionsschutzabkommen? Das Verfahren der Ratifikation ist eingehend zu behandeln. In diesem Zusammenhang kann auch auf die Thematik der vorläufigen Anwendbarkeit von Abkommen eingegangen werden. Regelmäßig werden bestimmte Teile der Handelsabkommen von der EU vorläufig angewendet.

Literaturhinweise: EPRS Study, Parliamentary scrutiny of trade policies across the western world: <https://bit.ly/3DwiD9k>; *Sangi*, Die auswärtige Gewalt des Europäischen Parlaments, 2018; *Eckes*, *ICON* 2014; *Ott*, *MJ* 2016, 1009; *Kleinlein*, Die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge, *JZ* 2017, 377; *Brok*, *integration* 2010, 209; *Beuttenmüller* in Bungenberg/Griebel/Hindelang (Hrsg.) *Internationaler Investitionsschutz und Europarecht*, 2010, 231; *Bings*, Neuordnung der Außenhandelskompetenzen der Europäischen Union durch den Reformvertrag von Lissabon, 2014; *Boysen*, in v. Arnauld (Hrsg.). *Europäische*

Außenbeziehungen, 2014, § 8; *Jaag*, EuR 2012, 309; *Holterhus*, EuR 2017, 234; Stellungnahmen im Auftrag des Bundestages zur Frage der Beteiligung des Deutschen Bundestages an gemischten völkerrechtlichen Abkommen der EU von *Arnauld, Grzeszick, Mayer und Möllers* (siehe Verweis unter Thema 2); *Passos*, Some Issues Related to the Provisional Application of International Agreements and the Institutional Balance, in: Czuczai/Naert (Hrsg.) *The EU As a Global Actor – Bridging Legal Theory and Practice*, 2017; *Tietje*, Ganz, aber doch nur teilweise – die Beteiligung des Deutschen Bundestages an gemischten völkerrechtlichen Abkommen der EU, <https://bit.ly/3Dzqa78>; *Schiffbauer*, Mehrheitserfordernisse für Abstimmungen im Rat über TTIP, CETA & Co, EuZW 2016, 252; *Weiß*, Verfassungsanforderungen und Integrationsverantwortung bei beschließenden Vertragsorganen in Freihandelsabkommen, EuZW 2016, 286; *ders.*, Informations- und Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestags bei gemischten Abkommen wie TTIP, DÖV 2016, 661; *ders.*, Kompetenzverteilung bei gemischten Abkommen am Beispiel des TTIP, DÖV 2016, 537; *ders.*, The European Parliament's Role in the Operation of Trade Agreements, in D. Fromage/ A. Herranz-Surrallés (Hrsg.), *Executive-legislative (Im)balance in the European Union*, Hart Publishing, 2021, S. 209-225.

4. Entwicklung der Handelspolitik und der Handelsabkommen der EU: Grundlagen, Inhalte und Regelungsmechanismen von Handelsabkommen

Das Thema dient der Analyse typischer Inhalte von (Frei-)Handelsabkommen der Union und ihrer Entwicklung über mehrere sog. Generationen von Abkommen, die typisierend nach ihren Inhalten und Regelungsmustern unterschieden werden können. [Die autonome Handelspolitik der EU sowie ihre Aktivitäten im Rahmen der WTO sind nicht Gegenstand der Bearbeitung. Ebenfalls ausgeklammert werden soll das Thema Investitionsschiedsverfahren, das Gegenstand der Themen 9 und 12 ist.] Zunächst ist kurz auf die Grundlagen und die vertraglichen Ziele der Handelspolitik der Union einzugehen und anschließend die Entwicklung der Handelspolitik und ihrer politischen Zielsetzungen herauszuarbeiten, die anhand der typischen Inhalte von Freihandelsabkommen der Union veranschaulicht werden können. Welche Inhalte finden sich? Welche Regelungstechniken werden angewendet? In jüngster Zeit gewinnt die Diskussion um das Thema "Regulatory Cooperation" an Bedeutung.

Literaturhinweise: *Rigod*, The EU's New Trade Policy in Legal Context, *Columbia Journal of European Law*, 2012, 1; *Hoffmeister*, *Archiv des Völkerrechts*, 2015, 35; *Treier/Wernicke*, EuZW 2015, 334; *Weiß*, in v. Arnauld/Bungenberg (Hrsg.). *Europäische Außenbeziehungen*, (EnzEur Band 10), 2. Aufl. 2022 § 12; *ders.*, Außenwirtschaftsbeziehungen, in *Jahrbuch der Europäischen Integration*, jährlich seit 2012; *Krajewski*, EuZW 2015, 301; *Koutrakos*, *EU international relations law*, 2015; *Yukins/Prieß*, NZBau 2014, 531; *Mayer/Ermes*, ZRP 2014, 237; *Chase/Pelkmans*, This time it's different: Turbo-charging regulatory cooperation in TTIP: <https://bit.ly/3BJALem>; *Stoll/Holterhus/Gött*, Die geplante Regulierungszusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Kanada sowie den USA nach den Entwürfen von CETA und TTIP: <https://bit.ly/3QLoHgZ>; *Nowrot*, ZG 2016, 1; *Weiß*, Verfassungsanforderungen und Integrationsverantwortung bei beschließenden Vertragsorganen in Freihandelsabkommen, EuZW 2016, 286.

5. Der Gleichbehandlungsgrundsatz im WTO-Recht

Ein zentrales Prinzip des Welthandelsrechts und überhaupt von Handelsabkommen ist die Gleichbehandlung. Staaten einigen sich darauf, untereinander auf Diskriminierungen zu verzichten. Die Nichtdiskriminierung tritt im WTO-Recht in verschiedenen Spielarten, allen voran als Inländergleichbehandlung, und als Meistbegünstigung auf. Aufgabe der vorliegenden Themenstellung ist es, die rechtliche Entwicklung, Bedeutung und Funktionsweise und die ökonomische Wirkung der Gleichbehandlungsgrundsätze und ihren verschiedenen Spielarten und Anwendungsfelder zu analysieren.

Literaturhinweise: Neben einschlägigen Kapiteln in den WTO Lehrbüchern, etwa von *van den Bossche/Zdouc*, Law and Policy of the WTO, 4. Aufl 2017; *Weiß*, WTO Law and Domestic Regulation, 2020, S. 109-205; *Weiß/Ohler/Bungenberg*, Welthandelsrecht, 3. Aufl 2022; *Hilf/Oeter*, WTO-Recht, 2. Aufl 2010; *Cottier/Oesch*, Direct and indirect discrimination in WTO and EU law, in Gaines/Olsen/Sorensen (Hrsg), Liberalising Trade in the EU and the WTO, 2012, 141; *Diebold*, Non-Discrimination in International Trade in Services, 2010; *Di-Mascio/Pauwelyn*, Nondiscrimination in Trade and Investment Treaties, AJIL 2008, 48; *Ortino*, From non-discrimination to reasonableness: a paradigm shift in international economic law?“, Jean Monnet Working Paper 01/05; *ders.*, The Principle of Non-Discrimination and its Exceptions in GATS: Selected Legal Issues“, in Alexander/Andenas (eds), The World Trade Organization and Trade in Services, 2008, 173; *Mavroidis*, Trade in Goods, 2. Aufl 2012; *Germelmann*, Perspektiven bilateraler und regionaler Freihandelsabkommen im Welthandelsrecht, EuZW 2016, 207; *Kamperman Sanders*, The principle of national treatment in international economic law, 2014.

6. Freihandelsabkommen und die Ordnung der WTO: Zur Spannung von Multilateralismus und Regionalismus

Der in der WTO verkörperte multilaterale Ansatz zu Schaffung eines einheitlichen Handelsrechts stellt Anforderungen an die Kooperationsbereitschaft der Staaten, die sich in den Schwierigkeiten der Verhandlungsprozesse abbilden. Der Verlauf der Doha Runde bestätigt das. Angesichts der Probleme, sich multilateral zu einigen, stellen bilaterale oder regionale Handelsabkommen eine verlockende Ausweichstrategie dar, die es leichter erlaubt, eigene Interessen durchzusetzen. Seit etlichen Jahren ist in den internationalen Handelsbeziehungen ein zunehmender Bilateralismus und Regionalismus zu verzeichnen, der sich in der Ausbreitung von Freihandelsabkommen, der Herausbildung regionaler Handelsblöcke und neuen Verhandlungsprozessen zu TTIP oder einer Transpazifischen Partnerschaft (TPP) zeigt. Dem Regionalismus wird das Unterwandern der multilateralen Anstrengungen vorgeworfen, zumal die Abkommen den Anforderungen des WTO-Rechts an die Bildung von Freihandelszonen nicht gerecht zu werden scheinen. Aufgabe dieses Themas ist es, die Anforderungen des WTO Rechts an die Bildung von Freihandelszonen zu analysieren und den Trend zur Regionalisierung in seinen Vor- und Nachteilen für den Multilateralismus kritisch zu bewerten.

Literaturhinweise: *Altemöller*, EuZW 2015, 135; *Antimiani/Salvatici*, Journal of World Trade 2015, 253; *Bagwell/Mavroidis* (Hrsg.), Preferential Trade Agreements, 2011; *Baldwin*, Preferential Trading Agreements, in Narlikar u.a., Oxford Handbook on the WTO, 2010, 632 ff; *Baldwin/Low* (Hrsg), Multilateralizing Regionalism. Challenges for the Global Trading System, 2009; *Bhagwati*, Termites in the trading system. How preferential agreements undermine free trade, 2008; *Boysen*, Regionale Handelsabkommen, in Hilf/Oeter (Hrsg.), WTO-Recht, 2. Aufl. 2010, § 31; *Brauneck*, EuZW 2019, 397; *Gantz*, Liberalizing International Trade After Doha, 2014; *Weiß/Ohler/Bungenberg* (Hrsg.), Welthandelsrecht, 3. Aufl 2022; *Herrmann*, Bilateral and Regional Trade Agreements as a Challenge to the Multilateral Trading System; EUI Working Papers LAW 2008/9; *Weiß*, Wirtschaftsräume: Freihandelszonen, Zollunionen und Gemeinsame Märkte, in Odendahl/Giegerich (Hrsg.), Räume im Völker- und Europarecht, 2014, 145.

7. Der Handelskrieg zwischen den USA und China und der EU: Welthandelsrechtliche Implikationen

Die USA verwenden seit Frühjahr 2018 sog. Zusatzzölle als Instrument ihrer Handelspolitik insbesondere gegen China, aber auch gegen die EU. Seit dem 1.6.2018 wurden solche Zusatzzölle auf Stahl- und Aluminiumimporte aus der EU erhoben, bis es zu einer Einigung im Oktober 2021 kam, derzufolge seit dem 1. Januar 2022 die Einfuhr von Stahl- und Aluminiumprodukten aus der EU in den USA im Rahmen von bestimmten Zollkontingenten möglich ist. Zur Rechtfertigung der Zusatzzölle beriefen sich die USA auf Gründe nach Art. XX GATT und Sicherheitsgründe nach Artikel XXI GATT, und nicht auf die Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen nach Art. XIX GATT, die die Bush-Regierung 2002 für ähnliche Zölle als Begründung angeführt hatte. Die EU reagierte ihrerseits mit Schutzmaßnahmen auf Stahlimporte (dazu Panel vom April 2022 in WT/DS595) und mit Vergeltungszöllen auf US-Produkte wie Whiskey, Jeans, Motorräder und Erdnussbutter, (welche dann ebenfalls zu Beginn des Jahres 2022 ausgesetzt wurden). Das entsprechende WTO-Streitbeilegungsverfahren (DS548) zwischen EU und USA wurde ebenfalls ausgesetzt. Zugleich verschärft sich der Handelskonflikt zwischen den USA und China. Die USA erheben weiterhin Strafzölle von bis zu 25 % auf eine Vielzahl an Waren, China reagiert seinerseits mit Streitbeilegungsverfahren (DS543, DS544, wozu die Panelberichte nunmehr vorliegen), Gegenzöllen und der Abwertung der Währung. Die Seminararbeit soll neben Ursachen und Auswirkungen dieses jedenfalls mit China fortbestehenden Handelsstreits die welthandelsrechtliche Vereinbarkeit der jeweiligen Maßnahmen herausarbeiten.

Literaturhinweise: *Benton Heath*, The New National Security Challenge to the Economic Order, 2020 Yale Law Journal: <https://bit.ly/2HGM2S1>; *Bown/Kolb*, Trump's Trade War Timeline: An Up-to-Date Guide: <https://bit.ly/2HsrVFd>; *Gagliani*, Recent Evolution in International Trade in the Transatlantic Area: Unexpected Consequences or Nothing New Under the Sun?' Journal of World Trade 2019, 567; *Herrmann/Glöckle*, Der drohende transatlantische Handelskrieg und das handelspolitische Waffenarsenal der EU, EuZW 2018, 477; *Hopewell*, Clash of Powers: US-China rivalry in global trade governance, 2020; *Weiß/Ohler/Bungenberg*, Welthandelsrecht, 3. Aufl. 2022; *Hilf/Oeter*, WTO-Recht, 2. Aufl. 2010; *Ho*, Trading Rights

and Wrongs: The 2002 Bush Steel Tariffs, Berkeley J. Int'l Law 2003, 825; *Pauwelyn*, Enforcement and Countermeasures in the WTO, Rules Are Rules, AJIL 94 (2000), 335; *Pinchis-Paulsen*, Trade Multilateralism and U.S. National Security, 2020 Michigan Journal of International Law: <https://bit.ly/2FU5V4D>; *VanGrasstek*, The Trade Policy of the US under the Trump Administration, EUIRSCAS Working Paper 2019/11; *van den Bossche/Zdouc*, Law and Policy of the WTO, 4. Aufl 2017; *Vidigal*, WTO Adjudication and the Security Exception, Legal Issues of Economic Integration 2019, 203; *Zedalis*, A Commentary on US 'National Security' Import Restraints: The Situation with Crude Oil, Journal of World Trade 2019, 83; *Weiß*, EU Multilateral Trade Policy in a Changing Multipolar World, in Weiß/Furculita (Hg.) Global Politics and EU Trade Policy, 2020, 17 ff; *USTR*, 2018 Trade Policy Agenda and 2017 Annual Report of the President of the United States on the Trade Agreements Program: <https://bit.ly/2HhABfc>; *USTR*, 2018 Report to Congress On China's WTO Compliance: <https://bit.ly/2Go3byo>; *U.S. Department of Commerce*, The effects of imports of steel on the national security: <https://bit.ly/3RSvwP6>; CESifo Forum 01/2019, The US-China trade war: <https://bit.ly/3Uh3puQ>; *Felbermeyer/Braml*, Handelskrieg und seine Folgen: Ist die WTO am Ende?, in: Ifo-Schnelldienst, Jg. 71, H. 11, S. 3-29: <https://bit.ly/3LiHjDY>; *Tietje/Sacher*, Stahl und Whiskey – Transatlantischer Handelskrieg als Bedrohung der Welthandelsordnung, März 2018: <https://bit.ly/3xtfymq>; WTO, Panel Report, United States - Tariff Measures on Certain Goods from China, WT/DS543/R: <https://bit.ly/3ROnMhi>; Tagesschau, EU und USA legen Handelsstreit bei: <https://bit.ly/3SbxN7O>.

8. Reform der autonomen EU-Handelspolitik im Zeichen der „Offenen Strategischen Autonomie“: Die richtige Antwort Europas auf die geoökonomischen Herausforderungen?

Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 18.02.2021 ihre neue Handelsstrategie („Trade Policy Review“) veröffentlicht und in nachfolgenden Dokumenten bekräftigt. Grundlage dieser Handelsstrategie ist das Konzept der offenen strategischen Autonomie, die die Handlungs- und Entscheidungsautonomie der Europäischen Union gewährleisten soll. Zu diesem Zwecke sieht die Kommission neue Instrumente und Maßnahmen vor, die die Um- und Durchsetzung der Handelsregeln verbessern sollen. Die Seminararbeit soll dabei nicht nur erläutern, was unter „offener strategischer Autonomie“ zu verstehen ist, sondern einzelne der vorgesehenen Instrumente und Maßnahmen beleuchten, insbesondere die neue VO über Drittstaatssubventionen 2022/2560, die 2021 erfolgte Änderung der HandelsdurchsetzungsVO 654/2014 und die 2023 verabschiedete AntiCoercion VO. Diese Instrumente und Maßnahmen sind dabei inhaltlich zu beschreiben; dabei ist Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht zu thematisieren. Die Seminararbeit soll letztlich bewerten, ob die Instrumente der offenen strategischen Autonomie tatsächlich geeignet sind, in Beantwortung der geo-ökonomischen Herausforderungen durch USA und China die Durchsetzung von EU Interessen und Handelsrechten zu verbessern.

Literaturhinweise: *Kommission*, Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik, Mitteilung vom 18.02.2021, KOM(2021) 66 final; Anghel, et. al, 'On the Path to "Strategic Autonomy". The EU in an Evolving Geopolitical Environment' (2020) 652.096 EPRS Study; *Budzinski/Stöhr*, Wettbewerbsverzerrungen aus Drittstaaten, in Kirk/Offergeld/Rohner (Hg.), Kartellrecht in der Zeitenwende, 2023, 229; *Danzman/Meunier*, The EU's Geoeconomic Turn, Journal of Common Market Studies 2024, 1097; *Eliasson/Garcia-Duran*, 'New is Old?

The EU's Open, Sustainable and Assertive Trade Policy', *Global Policy* 2023 (Suppl 3) 9; *Herrmann/Elleemann*, *ZEuP* 2024, 64; *Luuk/Seidl*, *JCMS* 2023, 834; *Hindelang*, Der schmale Grat zwischen Autonomie und Protektionismus, *EuZW* 2021, 321; *Hoffmeister*, *Common Market Law Review* 2023, 667; *Lippert*, SWP Research Paper, European Strategic Autonomy, abrufbar im Internet: https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/research_papers/2019RP04_lpt_orz_prt_web.pdf; *Sahin*, Die Handels- und Investitionspolitik der Europäischen Union im Zeichen „Strategischer Autonomie“, *EuZW* 2021, 348; *Schäffer*, Das neue Anti-Coercion Instrument der EU, *ZASA* (Zeitschrift über Beck-Online verfügbar) 2023, 91; *Schmitz/Seidl*, 'As Open As Possible, As Autonomous As Necessary' (2023) 61(3) *Journal of Common Market Studies* 834; *Steinbach*, The EU's Turn to Strategic Autonomy, 2023 *EJIL* 973; *Vollrath*, Das Multi-Party Interim Appeal Arbitration Arrangement, *EuZW* 2021, 491; Beiträge in *ZEuS* 2022, Heft 3; *Weiß*, Umsetzung und Durchsetzung der EU-Handelspolitik: Neue Entwicklungen der „Open Strategic Autonomy“, *EuZW* 2020, 787; ders., *ZHR* 2023, 809; ders., EU strategic autonomy and rule of law in external affairs: what future for respect for international law and multilateralism in trade policy?, in *Hinojosa-Martínez/Pérez-Bernárdez* (Hg) *Enhancing the Rule of Law in the EU's External Action*, 2023, 187; *Krenzler/Herrmann/Niestedt*, EU-Außenwirtschafts- und Zollrecht; Werkstand: 21. EL April 2023; *Weiß/Furculita*, Open Strategic Autonomy in EU Trade Policy, 2024.

9. Die Versorgung mit kritischen Mineralien in der EU: Die neue Rohstoffpolitik als Querschnittspolitik

Die EU strebt nach strategischer Autonomie. Doch gerade im Bereich kritischer Rohstoffe zeigen sich die Grenzen dieses Anspruchs besonders deutlich, da hier teils erhebliche Abhängigkeiten von einzelnen Drittstaaten bestehen. Zu untersuchen ist, wie sich die EU-Rohstoffpolitik im Lichte der zunehmenden geopolitischen Abhängigkeiten und strategischen Herausforderungen gewandelt hat. Diese neue Rohstoffpolitik drückt sich in der neuen Verordnung (EU) 2024/1252 über kritische Rohstoffe (CRMA), die dazugehörige Mitteilung der Kommission und in handelspolitischen Instrumenten zu Rohstoffpartnerschaften und einschlägigen Kapiteln in EU Handelsabkommen aus. Das Thema soll diese Maßnahmen zur Versorgungssicherung vorstellen und analysieren, inwiefern sich die EU mit ihrer Strategie zwischen offenem Handel und strategischem Protektionismus positioniert. Wieweit wird der Anspruch einer kohärenten Querschnittspolitik eingelöst?. Zu reflektieren sind dabei auch mögliche Spannungen zum WTO-Recht.

Literaturhinweise: *Crochet/Zhou*, Critical insecurities? The European Union's strategy for a stable supply of minerals, *JIEL* 2024, 147; *Findeisen*, The Club Approach: Towards Successful EU Critical Raw Materials Diplomacy, Hertie School Jacques Delors Centre, abrufbar im Internet: <https://www.delorscentre.eu/en/publications/critical-raw-materials-club>; *Frau*, Der Critical Raw Materials Act als Baustein eines öffentlichen Rohstoffrechts, *NVwZ* 2024, 1874; *Quecke/Eilebrecht*, Verordnung über kritische Rohstoffe, *EuZW* 2024, 496; *Schulze*, Rohstoffversorgung in Zeiten geökonomischer Fragmentierung, *SWP Aktuell*, 22. April 2024, abrufbar im Internet: https://www.swp-berlin.org/publications/products/aktuell/2024A22_EU-Rohstoffpolitik.pdf; *Weiß*, Die neue EU-Politik zu kritischen Rohstoffen im Zeichen der strategischen Autonomie, *EuZW* 2025 (demnächst).

10. Marktzugang von Drittstaatsunternehmen zum EU-Vergabemarkt: Wie weiter nach dem EuGH-Urteil Kolin?

Die Frage, unter welchen Bedingungen Unternehmen aus Drittstaaten Zugang zum EU-Vergabemarkt erhalten können, ist rechtlich komplex. Mit den Urteilen des EuGH in der Rechtssache *Kolin* (EuGH, Urt. v. 22.10.2024, C-652/22) und *CRRC Qingdao* (C-266/22 vom 13.3.2025) sowie den jüngst erlassenen Instrumenten der EU – insbesondere der Verordnung über das Instrument für das internationale Beschaffungswesen (IPI) und der Drittstaatensubventionsverordnung (FSR) – sind neue Weichenstellungen erfolgt. Zugleich wirft das Urteil des EuGH erhebliche Fragen auf. Zu erarbeiten ist, wie der Zugang von Unternehmen aus Drittstaaten zum EU-Vergabemarkt rechtlich ausgestaltet ist und inwiefern zwischen verschiedenen Drittstaaten qualitativ unterschieden wird. Dabei soll auch eine kritische Auseinandersetzung mit dem EuGH-Urteil *Kolin* dahingehend erfolgen, ob und inwieweit der Gerichtshof diese Frage verbindlich geklärt hat und welche rechtlichen Implikationen sich auch aus der FSR und IPI-VO nunmehr ergeben.

Literaturhinweise: *Bovis*, Third-Country Access to EU Public Procurement Markets, EPPL 2024, 232; *Caranta*, Adopting to a changing world, not without difficulties, abrufbar im Internet: <https://www.howtocrackanut.com/blog/adapting-to-a-changing-world-not-without-difficulties-caranta>; *Friton/Ader*, Unternehmen aus Drittstaaten als Bieter zweiter Klasse?, NZBau 2025, 164; *Meerhoek*, Reciprocity as Security: Reconsidering Third Country Access to European Critical Infrastructure Procurement, European Foreign Affairs Review 2023, 85; *Sanchez-Graells*, The Court of Justice decidedly jumps on the procurement protectionism bandwagon, creating legal uncertainty along the way, abrufbar im Internet: <https://www.howtocrackanut.com/blog/court-of-justice-eu-procurement-protectionism-after-kolin>; *Turudic*, Exclusion of third country economic operators from EU public procurement and the Kolin judgement – new rules and lingering questions, abrufbar im Internet: <https://ssrn.com/abstract=5021008>; *Weiß/Furculita*, Open Strategic Autonomy in EU Trade Policy, 2024; *ders./Raitner*, Zugang von Bietern aus Drittstaaten zum EU-Vergabemarkt: Zugang frei oder Spiel vorbei?, NZBau 2025, 139; Kommentierung zu § 55 SektVO in *Burgi/Dreher/Opitz/Langenbach*, Beck VergabeR Band 2, 3. Aufl. 2019 und *Ziekow/Völlink/Debus*, VergabeR, 5. Aufl. 2024.

11. Typische Inhalte, Regelungsmechanismen und Probleme von Investitionsschutzabkommen und klassischen Investor-Staat-Schiedsmechanismen

Investitionsschutzabkommen enthalten typische Regelungen und greifen regelmäßig ähnliche Themen auf. Daher sind hier die typischen Inhalte und Regelungsmechanismen von Investitionsschutzabkommen und Schiedsvereinbarungen zu erläutern und die völkerrechtlichen Grundlagen für Investitionsschutz und Schiedsvereinbarungen zu erörtern. Auf die Suche nach Alternativen (die EU strebt langfristig einen multilateralen Internationalen Investitionsgerichtshof an) soll abschließend kurz eingegangen werden.

Literaturhinweise: *Ipsen*, Völkerrecht, 8. Auflage 2024, § 34; *Bungenberg u.a.*, International Investment Law, 2015, Chapters 4, 8 ff; *Quick*, Journal of World Trade 2015, 199; *Reinisch*, in Tietje (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, 3. Aufl. 2021, § 8; *Schefer*, International Investment Law, 2013; *Krajewski*, Modell-Investitionsschutzvertrag: <https://bit.ly/3BMQTMt>; *Krajewski*, “One Court to rule them all”? – Der Vorschlag der EU für einen Multilateralen Investitionsgerichtshof und die Reform des internationalen Investitionsschutzrechts, in: Markus Ludwig, Oliver Remien (Hrsg.) Investitionsschutz, Schiedsgerichtsbarkeit und Rechtsstaat in

der EU, 2018, 113 – 128; *Lester*, Rethinking the International Investment Law System, *Journal of World Trade* 2015, 211; *Gramlich/Conen*, Investor-Staat-Streitbeilegung – Suche nach alternativen Lösungsansätzen und –wegen, *integration* 2016, 30; *Stöbener de Mora*, Investitionsschutz unter neuen Vorzeichen – Das Konzept der EU im weltweiten Kontext *EuZW* 2021, 325; *Melo Araujo*, *The EU Deep Trade Agenda*, 2016, S. 107-116.

12. Die Berücksichtigung von staatlichen Regulierungsinteressen im CETA

Die Investitionsschutzregelungen des CETA enthalten verschiedene Elemente aus der aktuellen Modernisierungsdebatte zum Investitionsschutz zur Stärkung des „right to regulate“ der Vertragsstaaten. Zunächst ist kurz auf den Inhalt der insoweit einschlägigen Kapitel überblicksartig einzugehen. Die wichtigsten Neuerungen, die das „right to regulate“ betreffen, sollen dargestellt und erläutert werden. Dabei bietet sich ein Vergleich mit bisher verwendeten Vertragstexten (z.B. dem German Model BIT 2008) an. Seit der ersten Veröffentlichung des CETA-Entwurfs 2014 hat die Kommission ein Konzeptpapier zur Reform des Investitionsschutzes (<https://bit.ly/3BoQE8P>) vorgelegt, die in die finale Fassung des CETA Eingang fand. Die im CETA und der zugehörigen Auslegungserklärung wie auch dem derzeit zwischen EU und Kanada vorbereiteten Auslegungsbeschluss des CETA Joint Committee (s. eine erste Fassung unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/G/german-non-paper-proposing-draft-decision-of-the-ceta-joint-committee.html>) enthaltenen Weiterentwicklungen bezüglich der Erhaltung staatlicher Handlungsspielräume sind zu analysieren und kritisch zu würdigen.

Literaturhinweise: *Bonnitcha*, Substantive Protection under Investment Treaties, 2014; *Bungenberg u.a.*, *International Investment Law*, Chapter 8; *Bungenberg*, *ZEuS* 2021, 437; *van Balluseck*, Staatliche Regelungsautonomie und Investitionsschutz, 2021; *Giodesen Thystrup/Ünivar*, CETAs Trade in Services and Investment Protection Provisions and their Implications on Regulatory Competence, in *Adinolfi u.a.*, *International Economic Law*, 2017, 41; *Sappideen/He*, Dispute Resolution in Investment Treaties: Balancing the Rights of Investors and Host States, *Journal of World Trade* 2015, 85; *Schill*, Auswirkungen der Bestimmungen zum Investitionsschutz und zu den Investor-Staat- Schiedsverfahren im Entwurf des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Kanada (CETA) auf den Handlungsspielraum des Gesetzgebers. Kurzgutachten für BMWi: <https://bit.ly/3BmRa7l>; *ders.*, Investitionsschutz in EU-Freihandelsabkommen: Erosion gesetzgeberischer Gestaltungsmacht? *ZaöRV* 2018, 33; *Titi*, The Right to Regulate in International Investment Law, 2014; *dies*, ‘Right to Regulate’, in *Makane Moïse Mbengue and Stefanie Schacherer* (eds) *Foreign Investment under the Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA)*, 2019, 159; *Trentanaglia*, Fair and Equitable Treatment und Eigentumsschutz nach CETA – Ein Balanceact zwischen Investorenschutz und demokratischer Gestaltungsmacht, in: *Buszewski/Martini/Rathke*, *Freihandel vs. Demokratie - Grundsätze Transnationaler Legitimation*, 2016, S. 157 ff; *Tienhaara*, Regulatory chill and the threat of arbitration: A view from political science, in: *Brown/Miles*, *Evolution in Investment Treaty Law and Arbitration*, 2011, S. 606 ff.

13. Die Vereinbarkeitsprobleme von klassischen Investor-Staat-Schiedsvereinbarungen mit dem Recht der Europäischen Union. Löst das Investitionsgericht nach CETA die Probleme?

Der EuGH hat sich in mehreren Gutachten mit der Frage nach der Möglichkeit des Beitritts der Union zu völkerrechtlichen Abkommen befasst, die über eine eigene Gerichtsbarkeit verfügen (etwa EuGH Gutachten 2/13 v. 18.12.2014 – EMRK). Allerdings war bisher in keinem dieser Abkommen ein Investor-Staat-Schiedsverfahren vorgesehen. In seinem zuletzt vorgelegten Gutachten zur Vereinbarkeit von Investitionsschutzmechanismen des CETA-Abkommens mit dem EU-Recht (Gutachten 1/17 v. 30.4.2019) erkennt der EuGH keine durchgreifenden Probleme. Entsprechend ist zu diskutieren, welche Konsequenzen sich aus der bisherigen EuGH Rechtsprechung zur „Autonomie des Unionsrecht“ für Streitbeilegungsvereinbarung in Investitionsschutzabkommen der Europäischen Union ergeben und ob die Argumentation des EuGH überzeugt. Welche materiellen Vorgaben folgen aus dem Unionsrecht? Inwieweit entspricht der Investitionsschutz im CETA-Abkommen diesen Anforderungen? Warum ist das Ergebnis im Gutachten 1/17 so anders als im Urteil des EuGH (zu Intra-EU-BITs) in der Rs. *Achmea* (C-284/16) oder im Gutachten 1/19 zum Energy Charter Treaty?

Literaturhinweise: *Koutrakos*, The anatomy of autonomy: themes and perspectives on an elusive principle, in ECB (Hrsg.) Building bridges: central banking law in an interconnected world, 2019, 90; *Riffel*, The CETA Opinion of the European Court of Justice and its Implications, JIEL 2019, 503; *Titi*, Opinion 1/17 and the Future of Investment Dispute Settlement: <https://bit.ly/3QT8SVw>; *Ahner*, Investor-Staat-Schiedsverfahren nach europäischem Unionsrecht, 2015; *Buszewski/Martini/Rathke* (Hg), Freihandel versus Demokratie, 2016; *Classen*, EuR 2012, 611; *Classen*, Autonomie des Unionsrechts als Festungsring?, EuR 2018, 361; *Hindelang*, AVR 2015, 68; *Hoffmeister*, ZEuS 2013, 385; *ders./Ünivar*, in Bungenberg/Reinisch/Tietje (Hrsg.), EU and Investment Agreements, 2013, 57; *Holterhus*, Das CETA-Gutachten des EuGH, VerfBlog v. 3.5.2019: <https://bit.ly/3QO4OGi>; *Lavranos*, in Bungenberg/Herrmann (Hrsg.), Common Commercial Policy After Lisbon, 2013, 199; *Krajewski*, EuZW 2015, 105; *ders.*, Ist CETA der „Golden Standard“?, VerfBlog v. 30.4.2019: <https://bit.ly/3BJMv0q>; *Schill*, in Bungenberg/ Reinisch/Tietje (Hrsg.), EU and Investment Agreements, 2013, 37; *Jaeger*, Zum Vorschlag einer permanenten Investitionsgerichtsbarkeit, EuZW 2016, 203; *Weber*, Investitionsschutz in der Union: Wie die EU-Kommission den Mitgliedstaaten das Völkerrecht austreibt, DÖV 2016, 603; *Ohler*, Die Vereinbarkeit von Investor-Staat-Schiedsverfahren mit deutschem und europäischem Verfassungsrecht, JZ 2015, 338; *Kerkemeyer*, Unionsrecht und internationales Investitionsschutzrecht auf Kollisionskurs, EuZW 2016, 10; *Wuschka*, Investment protection and the EU after Achmea, ZEuS 2018, 25; *Glinski*, Achmea and its implications for investor dispute settlement, ZEuS 2018, 47; *Sauer*, Europarechtliche Schranken internationaler Gerichte, JZ 2019, 925; *Stöbener de Mora/Stephan Wernicke*, Riskante Vorgaben für Investitionsschutz und Freihandel, EuZW 2019, 970; *Miller*, Autonomie des Unionsrechts versus Schiedsgerichtsbarkeit, EuZW 2018, 357; *Lang*, Die Autonomie des Unionsrechts und die Zukunft der Investor-Staat-Streitbeilegung in Europa nach Achmea, EuR 2018, 525; *Sikora*, Investitionsschutz, Schiedsgerichtsbarkeit und Rechtsstaat in der EU, EuZW 2018, 272; *Weiß*, Die externe Autonomie des Unionsrechts als Schranke für den Investitionsschutz, und weit darüberhinaus?–Zum CETA-Gutachten des EuGH als Ursprung einer überschießenden verfassungsrechtlichen Anforderung, EuR 2020, 621; *Karpentein/Sangi*: Investitionsschutz vor nationalen Gerichten – Zur Zukunft der Energiecharta NJW 2021, 3228.

14. Völkerrechtliche Grenzen für die Handelssanktionen gegen Russland?

Nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine am 24.2.2022 hat auch die EU zahlreiche Sanktionen gegen Russland getroffen. Die letzte Runde an Sanktionen betreffen nach dem Finanzsektor auch gezielt den Handel. So hat die EU beschlossen, im Handel mit Russland, einem WTO-Mitgliedstaat, keine Meistbegünstigung mehr zu gewähren und damit von einem Grundprinzip der WTO abzuweichen. Konkret geht es um ein Importembargo etwa für russischen Stahl und ein Exportembargo für bestimmte Luxusgüter. Kanada oder das Vereinigte Königreich haben sich zu gezielten Strafzöllen auf bestimmte Produkte, in Höhe von 35%, entschlossen. Die Maßnahmen wurden damit begründet, sie seien „necessary to protect our essential security interests. These may include actions in support of Ukraine, or actions to suspend concessions or other obligations with respect to the Russian Federation, such as the suspension of most-favoured-nation treatment to products and services of the Russian Federation.“ In diesem Kontext entstand eine Diskussion um die WTO-rechtliche Zulässigkeit dieser Maßnahme und der allgemeinen völkerrechtlichen Grenzen von Handelssanktionen der EU gegen einen anderen Staat. Denkbar wäre, im Hinblick auf Art 51 UN-Charta die Grenzen für völkerrechtskonforme Handelssanktionen sehr weit zu ziehen. Vorliegendes Thema soll diesen Fragen in einer WTO- und allgemein völkerrechtlichen Bewertung nachgehen.

Literaturhinweise: *Arnold/Klamert*, in: Dausen/Ludwigs, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Abschnitt „K. Außenhandelsrecht“, Rn. 106 ff; *Nowrot*, Sanktionierbare Sanktionspraxis? Die Wirtschaftssanktionen gegen die Russische Föderation im Kontext des Ukraine-Krieges aus der Perspektive des WTO-Rechts – Teil 1 und 2, UKuR 2022, 431, 497; *Pelz/Sachs*, UKuR 2022, 9; *Hafner*, Völkerrechtliche Grenzen und Wirksamkeit von Sanktionen gegen Völkerrechtssubjekte, ZaöRV 2016, 391; *Tietje/Nowrot*, Internationales Wirtschaftsrecht, 3. Aufl 2021, § 18; Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, Rechtsfragen zu völkerrechtlichen Sanktionen, WD 2 – 3000 – 071/19: <https://bit.ly/3LifL1C>; *Yoo/Ahn*, Security Exceptions in the WTO System: Bridge or Bottle-Neck for Trade and Security?, JIEL 2016, 417. *Zum Krieg 2022:* *Hofmann/Kamradt*, GSZ 2023, 209; *Langford/Ulfstein*, Russia has violated the Fundamental Rules of International Law. What are the Consequences?, PrioBlogs 02.03.2022: <https://bit.ly/3xtUYCA>; *Lester*, Ukraine and Russia at the WTO, International Economic Law and Policy Blog 08.03.2022: <https://bit.ly/3qMFN3D>; *Paulsen*, Characterizing War in a Trade Context, Opinio Juris 10.03.2022: <https://bit.ly/3BOv1QN>; *Schaller*, NJW 2022, 832; *Schmahl*, Völker- und europarechtliche Implikationen des Angriffskriegs auf die Ukraine, NJW 2022, 969; *Ungphakorn*, Ukraine invasion – what Russia faces in the WTO system: summary, so far, Trade Beta Blog 04.03.2022: <https://bit.ly/3xtQYlv>; *Valta*, Wirtschaftssanktionen gegen Russland und ihre rechtlichen Grenzen, Verfassungsblog 28.03.2022: <https://bit.ly/3BJ2ZWL>.

Zum Konflikt 2014: C. Gornig, Der Ukraine-Konflikt aus völkerrechtlicher Sicht, 2019 (darin Kapitel zu Wirtschaftssanktionen ab S. 290); G. Gornig, Wirtschaftssanktionen, in: Gornig/Eisfeld, Die Ukraine zwischen Russland und der EU, 2021, S. 248 ff; Gruszczyński/Menkes, The Legality of the EU Trade Sanctions Imposed on the Russian Federation under WTO Law, in: *Czapliński/Dębski/Tarnogórski/Wierczyńska (eds.)*, The Case of Crimea’s Annexation under International Law (Scholar Publishing House 2019) 237-257; *Kau*, Die EU-Wirtschaftssanktionen gegen Russland im Licht der WTO-Regeln, EuZW 2017, 29;

Desierto, The EU/US v. Russia Trade Wars: Revisiting GATT Article XXI and the International Law on Unilateral Economic Sanctions, EJIL Talk! 22.09.2014: <https://bit.ly/3QUwyc1>; *Beqira/Jung*, Economic Sanctions Against Russia and their compatibility with wto law: <https://bit.ly/3eUMzl4>; *Schwendinger/Göcke*, Die Russland-Sanktionen der EU, EuZW 2022, 499.

15. Der Status des Vereinigten Königreichs in der WTO: Neue Handelsbedingungen post Brexit?

Auf Grundlage des European Union (Notification of Withdrawal) Act 2017 vom 16. März 2017 erklärte die Regierung des Vereinigten Königreiches am 29. März 2017 den Austritt des Landes aus der EU. Damit wurde erstmals das seit Lissabon bestehende Austrittsverfahren nach Artikel 50 EUV in Gang gesetzt. Am 1. Februar 2020 ist das Austrittsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich in Kraft getreten. Damit eng verbunden ist die Frage nach der Stellung des Vereinigten Königreichs innerhalb der WTO als (ehemaliges) Mitglied der EU, die ihrerseits WTO-Mitglied ist. Zwar ist das Vereinigte Königreich weiter Mitglied der WTO, da das WTO Abkommen als gemischtes Abkommen abgeschlossen und ratifiziert wurde. Die Handelsbedingungen in der WTO werden aber wesentlich durch die Verpflichtungen der Mitglieder in den Listen (*schedules*) zum GATT bezüglich Warenzölle, Kontingente und zum GATS bezüglich des Dienstleistungshandels bestimmt. Das Vereinigte Königreich stand daher vor der Wahl, seine Handelsbedingungen post Brexit neu auszuhandeln oder die Bedingungen der EU in der WTO weitgehend zu übernehmen; es entschied sich für letzteres, doch auf welcher Grundlage und mit welchen Problemen? Ein weiteres Problem war die Neuaufteilung der Kontingente; die EU versuchte insoweit durch VO 2019/216 über die Aufteilung der Zollkontingente in der WTO-Liste der Union nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs voranzukommen. Weiter ist zu erörtern, wie das Vereinigte Königreich mit den zu Zeiten seiner EU Mitgliedschaft geschlossenen gemischten Freihandelsabkommen umgeht?

Literaturhinweise: *Bartels*, The UK's Status in the WTO after Brexit, https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2841747; *Birkinshaw/Biondi* (Hrsg.), Britain Alone! The Implications and Consequences of United Kingdom Exit from the EU, 2016; *Tell Cremades/Novak*, Brexit and the European Union: General Institutional and Legal Considerations, European Parliament, AFCO Study, 2017; House of Lord's study on Brexit: trade in non-financial services: <https://bit.ly/3BkCgOY>; *Dhingra/Sampson*, Life after BREXIT: What are the UK's options outside the European Union?, CEP Brexit Analysis No. 1: <https://bit.ly/3UkAAh8>; *M. Stoffels*, EU Mitgliedschaft und Abspaltung, 2017; *Dhingra/Ottaviano/Sampson/Van Reenen*, The consequences of Brexit for UK trade and living standards, CEP Brexit Analysis No. 2: <https://bit.ly/3eWJbWJ>; *Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel* (Hrsg.), Brexit – Privat- und wirtschaftsrechtliche Folgen, 2. Auflage 2020; *Bartels*, The UK's Status in the WTO after Brexit: <https://bit.ly/3BLYPx8>; *Hoffmeister*, The European Union in the World Trade Organization, und *Volkai*, The European Union and its Member States' Participation in the World Trade Organization: A WTO Perspective, beide in: Kaddous (Hrsg.), The European Union in International Organisations and Global Governance, 2015; *Sacerdoti*, The United Kingdom's Post-Brexit Trade Regime with the European Union and the Rest of the World:

Perspectives and Constraints, JIEL 2017, 905; *Herrmann*, Brexit, WTO und EU-Handelspolitik, EuZW 2017, 961; *Herrmann*, Brexit and the WTO: challenges and solutions for the United Kingdom (and the European Union) in: Zilioli, Chiara et al., Shaping a new legal order for Europe, A tale of crisis and opportunities: ECB legal conference 2017: <https://bit.ly/3QLNX6N>; *Kaspiarovich/Levrat*, EU Mixed Agreements in International Law under the Stress of Brexit, EJLS Studies 2021, 121=<https://ejls.eui.eu/wp-content/uploads/sites/32/2021/11/6.-EJLS-132-Kaspiarovich-and-Levrat.pdf>; *Philipp*, Aufteilung der Kontingente, EuZW 2019, 99; *Schäfer*, Die Rechtsstellung des Vereinigten Königreichs innerhalb der WTO nach dem Brexit, Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 147, 2017; *Voland*, Auswirkungen des Brexits, ZaöRV 2019, 1.

16. Die Handelsbeziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU unter dem Trade and Cooperation Agreement (TCA)

Im Zuge des Austritts wurden verschiedene Optionen betreffend die zukünftigen Handelsbeziehungen zwischen EU und Vereinigten Königreich diskutiert. Da die Übergangsfrist am 31. Dezember 2020 endete, musste recht zügig eine Einigung über die Handelsbeziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ab dem 1. Januar 2021 erzielt werden. Am 24. Dezember 2020 wurde doch noch eine Einigung zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU über das *Trade and Cooperation Agreement* erzielt. Obwohl das Handels- und Kooperationsabkommen nicht das Niveau der wirtschaftlichen Verflechtung abbildet, das zu Zeiten der EU-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs bestand, geht es über den Rahmen traditioneller Freihandelsabkommen hinaus. Die Arbeit soll die im Abkommen gefundenen Lösungen für die Handelsbeziehungen zwischen EU und dem Vereinigte Königreich post Brexit aufarbeiten und kritisch betrachten, inwieweit die Partner ihre Ziele erreicht haben.

Literaturhinweise: *Kübek/Tams/Terhechte*, Handels- und Zusammenarbeitsabkommen EU/VK, 2022; *Ziegler*, § 9, in von Arnould/Bungenberg (Hg), Europäische Außenbeziehungen, 2. Aufl, 2022; EU-UK negotiations on the future relationship: <https://bit.ly/3BoEfBz>; European Parliamentary Research Service, EU-UK TCA, An analytical overview, Februar 2021: <https://bit.ly/3xuIR8p>; *Terhechte*, All's well that ends well? – Das EU/VK-Handels- und Kooperationsabkommen, NJW 2021, 417; *Rudloff*, SWP Aktuell: Brexit Pragmatisches Handelsabkommen, April 2020; *Repasi*, in Kainer/Repasi, Trade Relations after Brexit, 2019, 117 ff; *Weiß*, The EU-UK Trade and Cooperation Agreement: an unfinished deal, Institute of European Law Birmingham Working Paper 2/2021, <https://bit.ly/3UiOHmK>; The United Kingdom's exit from and new partnership with the European Union, Weißbuch der britischen Regierung vom 2. Februar 2017: <https://bit.ly/3xqPkB2>; Exiting the EU Committee, 1st Report - The process for exiting the European Union and the Government's negotiating objectives: <https://bit.ly/3DvtobK>; Government Response to the Committee's First Report: <https://bit.ly/3dfn6m8>.

17. Bundesverfassungsgerichtliche Kontrolle der Europäischen Integration

Das BVerfG hat sich in verschiedenen Leitentscheidungen mit dem Verhältnis des Grundgesetzes zu der fortschreitenden Europäisierung der Rechtsordnung auseinander gesetzt. Diese Entwicklung soll nachgezeichnet und ihr derzeitiger Stand und die aktuellen Tendenzen erörtert und kritisch beleuchtet werden. Wo gibt es Spannungsfelder? Wo trägt das BVerfG die Europäische Integration mit? Wo wurden Grenzen gesetzt? In welchem Verhältnis stehen die einzelnen Kontrollwege der Grundrechts-, ultra-vires- und Identitätskontrolle? Die Arbeit dient dabei der Herausarbeitung der konkreten Kontrollinstrumente und der entsprechenden Maßstäbe, deren Anwendung auf die Maßnahmen der EZB aber Thema 17 vorbehalten ist.

Literaturhinweise: *Giegerich*, Zwischen Europafreundlichkeit und Europaskepsis – Kritischer Überblick über die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung zur europäischen Integration, *integration* 2016, 3; *Dietz*, Die europarechtsfreundliche Verfassungsidentität in der Kontrolltrias des Bundesverfassungsgerichts, *AVR* 2017, 78; *F. Joel Reyes y Ráfales*, Bundesverfassungsgerichtliche Kontrolle der Europäischen Integration – Aktueller Stand, Grundsatzkritik, Reformvorschläge, *ZEuS* 2017, 119; *Sauer*, *EuR* 2017, 186; *Schwerdtfeger*, *EuR* 2015, 290; *Weiß*, in *Niedobitek* (Hrsg.) *Europarecht*, 2. Aufl. 2020, § 5; *Streinz*, *FS Klaus Stern* 2012, 963; *von Bogdandy*, *NJW* 2010, 1; *Nettesheim*, *NJW* 2010, 177; *ders.*, *AöR* 2016, 424; *Schwarze*, *EuR* 2010, 108; *Pernice*, *Das Verhältnis europäischer zu nationalen Gerichten im europäischen Verfassungsverbund*, 2006; *ders.* *AöR* 136(2011), 185; *Polzin*, *JuS* 2012, 1; *Oppermann/Classen/Nettesheim*, *Europarecht*, 7. Auflage 2016; *Vofßkuhle*, *NVwZ* 2010, 1; *ders.*, *NVwZ-Beilage* 2013, 37; *Simon*, *Grenzen des Bundesverfassungsgerichts im Europäischen Integrationsprozess*, 2016; *Bäcker*, *EuR* 2015, 389; *Sommermann*, *DÖV* 2013, 708; *Pießkalla*, *Das BVerfG-Urteil zum Staatsanleihekaufprogramm der EZB: Eine wichtige rote Linie*, *EuZW* 2020, 538

18. Das BVerfG und die EZB

Während Thema 16 die (bundes)verfassungsrechtlichen Kontrollinstrumente allgemein herausarbeitet, soll sich diese Bearbeitung mit ihrer konkreten Anwendung anhand bestimmter EZB-Maßnahmen und deren Vereinbarkeit mit europarechtlichen und grundgesetzlichen Normen befassen. Der erste Vorlagebeschluss des Bundesverfassungsgerichts an den EuGH vom 14.01.2014 (BVerfG – 2 BvR 2728/13 u.a., *NJW* 2014, 907), in dem das BVerfG einem „ultra vires“ Akt in der Entscheidung der EZB vom 6.9.2012 über den Ankauf von Staatsanleihen ausgewählter Mitgliedstaaten in unbegrenzter Höhe (OMT-Beschluss) annimmt, bietet Anlass zur Auseinandersetzung mit dieser Weiterentwicklung der „ultra vires“ Rechtsprechung des BVerfG und mit den zugrundeliegenden Rechtsfragen einer Befugnisüberschreitung durch die EZB. Am 16. Juni 2015 urteilte der EuGH (C-62/14), dass ein Programm für den Ankauf von Staatsanleihen an den Sekundärmärkten grundsätzlich europarechtlich zulässig ist. Am 21.06.2016 entschied das BVerfG, dass sich die Deutsche Bundesbank an einer künftigen Durchführung des OMT-Programms nur beteiligen darf, wenn und soweit die vom Gerichtshof der Europäischen Union aufgestellten Maßgaben erfüllt sind (Urt. v. 21. Juni 2016 - 2 BvR 2728/13). Gegen das Nachfolgeprogramm PSPP wurden abermals Verfassungsbeschwerden anhängig gemacht (2 BvR 859/15 u.a.), im Rahmen derer das BVerfG erneut dem EuGH vorlegte. Auch hier sah der EuGH (Rs. C-493/17) keine europarechtlichen Bedenken. Mit Urteil

vom 05. Mai 2020 hat der zweite Senat des BVerfG indes mehreren Verfassungsbeschwerden gegen das Staatsanleihekaufprogramm PSPP stattgegeben. Der Senat, der sich nicht an die Entscheidung des Gerichtshofs gebunden sah, kommt in eigenständiger Beurteilung zu dem Schluss, dass das Eurosystem mit den Beschlüssen zur Errichtung und Durchführung des PSPP mangels hinreichender Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit nicht mehr innerhalb der ihm primärrechtlich eingeräumten Kompetenzen gehandelt habe.

Literaturhinweise: *Kainer*, Aus der nationalen Brille: Das PSPP-Urteil des BVerfG, *EuZW* 2020, 533; *Simon/Rathke*, „Schlechterdings nicht mehr nachvollziehbar“ – Warum?, *EuZW* 2020, 500; *Wegener*, *Karlsruher Unheil*, *EuR* 2020, 347. Zur Vorgeschichte des Streits vor dem BVerfG um die EZB-Kompetenzen s. *Böttner*, *ZJS* 2016, 212; *Brosius*, *DöV* 2014, 612; *Gött*, *EuR* 2014, 514; *Ismer*, *DöV* 2015, 81; *Mayer*, *EuR* 2014, 473; *Mensching*, *EuR* 2014, 333; *Nettesheim*, Der Umbau der europäischen Währungsunion: Politische Aktion und rechtliche Grenzen, in: *Kadelbach* (Hrsg.), *Nach der Finanzkrise*, 2012, 31; *Simon*, *EuR* 2015, 107; *Thiele*, *EuZW* 2014, 694; *Wätzel*, *DöV* 2014, 702; *Wendel*, *ZaöRV* 2014, 615; *Gerner-Beuerle/Küçük/Schuster*, Law Meets Economics in the German Federal Constitutional Court: Outright Monetary Transactions on Trial, *German Law Journal* 2014, 281; *Ismer/Wiesner*, *DÖV* 2015, 81; *Ludwigs*, *NVwZ* 2015, 537; *Hillgruber*, *JA* 2014, 635; *Manger-Nestler*, *NJ* 2016, 353; *Manger-Nestler/Böttner*, *EuR* 2014, 621; *Mayer*, *NJW* 2015, 1999; *Bickenbach*, *DÖV* 2016, 741; *ZAP* 2015, 710; *Dornacher/Herrmann*, *EuZW* 2015, 579; *Sander*, *EuZW* 2016, 614; *Gentzsch/Becker*, PSPP: curtain up for a new act in the drama "German Federal Constitutional Court versus European Court of Justice", *German Yearbook of International Law* 2017, 785; *Lang*, Ultra vires review of the ECB's policy of quantitative easing, *Common Market Law Rev.* 2018, 923; *Kratzmann*, Licht und Schatten im PSPP-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, *DÖV* 2022, S. 400; *Pegatzky*, Das Ultra-vires-Prinzip in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung, *NVwZ* 2022, 761.

19. Grundrechtsschutz in der EU nach Lissabon

Durch den Vertrag von Lissabon wurden die verschiedenen Grundrechtskataloge des Unionsrechts in Art. 6 EUV neu geordnet. Dennoch bestehen nach wie vor – neben der höchst problematischen Frage des Beitritts der Union zur EMRK, welche dem Thema Nr. 20 vorbehalten ist – verschiedene Streitfragen und Probleme. Wie beispielsweise ist das Verhältnis der verschiedenen "Grundrechtsschichten" der Union zueinander? Oder wie können Fragen bezüglich Unterschieden in der Kontrolldichte beantwortet werden? Diese und weitere Fragestellungen sollen im Rahmen der Bearbeitung anhand der einschlägigen Rechtsprechung (etwa das BVerfG in seinen Entscheidungen vom 6.11.2019 zum Recht auf Vergessenwerden) und Literatur diskutiert werden.

Literaturhinweise: *Müller*, *ZEuS* 2016, 345; *Bäcker*, *EuR* 2015, 389; *Britz*, *EuGRZ* 2015, 275; *Franzius*, *ZaöRV* 2015, 383; *Masing*, *JZ* 2015, 477; *Weiß*, Grundrechtsschutz durch den EuGH: Tendenzen seit Lissabon, *EuZW* 2013, 287; *ders.* *ZEuS* 2005, 323; *ders.* *EUConst* 2011, 64; *Kokott/Sobotta*, *EuGRZ* 2011, 265; *Jarass*, Zum Verhältnis von Grundrechtcharta und sonstigem Recht, *EuR* 2013, 29; *Grabenwarter* (Hrsg.), *Europäischer Grundrechtsschutz*, 2. Auflage

2022; *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 7. Aufl. München 2021; *von Massenbach*, EuZW 2015, 206; *Thym*, JZ 2015, 53.

20. Der Beitritt der Europäischen Union zur EMRK: Das Gutachten 2/13 des EuGH

Das neue EU-Recht seit Lissabon enthält die Vorgabe eines Beitritts zur EMRK, Art. 6 Abs. 2 EUV. Nach langwierigen Verhandlungen über den Beitritt der EU zur EMRK war ein Beitrittsabkommen erreicht worden, das der EuGH in seinem überraschenden Gutachten 2/13 vom 18.12.2014, für nicht vereinbar mit dem EU-Recht erachtete, obschon die Generalanwältin Kokott zuvor in ihren Schlussanträgen keine rechtlichen Bedenken hatte. Die Aussagen des EuGH sollen im Lichte der Schlussanträge sowie der zahlreichen Literatur kritisch erörtert und auf ihre Überzeugungskraft und juristische Korrektheit geprüft und bewertet werden. Weiter ist zu hinterfragen, ob und inwieweit ein Beitritt zur EMRK an der Grundrechtssituation in der EU und an der Relevanz der EMRK wirklich Wesentliches ändern würde. Ferner soll auf den derzeitigen Stand der wiederaufgenommenen Beitrittsverhandlungen eingegangen und die Perspektiven für den weiteren Beitrittsprozess aufgezeigt werden.

Literaturhinweise: *Breuer*, EuR 2015, 330; *Tomuschat*, EuGRZ 2015, 133; *Wendel*, NJW 2015, 921; *Franzius*, EuGRZ 2015, 139; *Callewaert*, StV 2014, 504; *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention, 6. Aufl. 2016; *Grabenwarter*, EuZW 2015, 180; *Lock*, EU Accession to the ECHR: when, how and implications, abrufbar im Internet: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4766356; *Polakiewicz*, EuGRZ 2013, 472; *Thym*, EuZW 2015, 180; *Lock*, ELR 2010, 777; *ders.*, CMLR 2011, 1025; *Reich*, EuZW 2011, 379; *Weiß*, ZEuS 2005, 323; *ders.*, EUConst 2011, 64; EuGH, Gutachten 2/13: <https://bit.ly/3BMJtIU>.

21. Menschenrechte und multinationale Unternehmen: völkerrechtliche Möglichkeiten und Grenzen für Anforderungen an die Lieferkette

Die Rechtsstellung transnationaler Unternehmen in der Völkerrechtsordnung ist seit langem Gegenstand der Diskussion. Angesichts der Schwierigkeiten, multinationale Unternehmen an Menschenrechtsabkommen zu binden, wurden zunächst verschiedene Wege einer freiwilligen Bindung von Unternehmen versucht. Auch wurden Versuche unternommen, über staatliche Verpflichtungen Menschenrechtsbindungen von solchen Unternehmen zu stärken. Mittlerweile erarbeitet eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe beim UN-Menschenrechtsrat ein Völkerrechtsabkommen, mit dem transnationale Konzerne und andere Wirtschaftsunternehmen für Menschenrechtsverstöße entlang ihrer (Zu)Lieferkette zur Verantwortung gezogen werden sollen (<https://bit.ly/2yIkowO>). Die vorliegende Themenstellung befasst sich mit der Problematik, ob und wie transnationale Unternehmen unmittelbar oder mittelbar über Verpflichtungen durch die Staaten an internationale Menschenrechtsstandards gebunden werden können. Es sollen die staats- und völkerrechtlichen Wege zur Bindung transnationaler Unternehmen an Menschenrechte und die sich dabei stellenden Probleme systematisiert und auf ihre Erfolgsaussichten hin rechtlich analysiert werden. Dabei sollen die bisherigen Bemühungen und Instrumente der Staatengemeinschaft dargestellt werden, um eine solche Bindung zu erreichen. Die Seminararbeit soll in Abgrenzung zu Thema 22 lediglich die völkerrechtliche Ebene, nicht jedoch die unionale Ebene beleuchten.

Literaturhinweise: *Rudkowski*, Arbeitsbedingungen in den globalen Lieferketten – Verantwortung deutscher Unternehmen de lege lata und de lege ferenda, RdA 2020, 232; *Bleier*, Die extraterritoriale Anwendbarkeit der EMRK. Zugleich ein Beitrag zur menschenrechtlichen Verantwortlichkeit der MS für das transnationale Verhalten im Inland belegener Unternehmen, 2019; *Massoud*, Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aktivitäten von transnationalen Unternehmen, 2018; *Thomale/Hübner*, Durchsetzung völkerrechtlicher Unternehmensverantwortung, JZ 2017, 385; *Klinger/Krajewski u.a.*, Verankerung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen im deutschen Recht, Gutachten für AI u.a. 2016; *Krajewski*, Menschenrechtliche Pflichten von multinationalen Unternehmen in den OECD-Leitsätzen: Taking Human Rights More Seriously, ZaöRV 2016, 309; *ders./Saage-Maaß (Hrsg.)*, Durchsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Unternehmen, 2018 (A IV 7359); *Weilert*, Transnationale Unternehmen im rechtsfreien Raum? Geltung und Reichweite völkerrechtlicher Standards, ZaöRV 2009, 883; *Seibert-Fohr/Wolfrum*, Die einzelstaatliche Durchsetzung völkerrechtlicher Mindeststandards gegenüber transnationalen Unternehmen, AVR 2005, 153; *Schmalenbach*, Verantwortlichkeit und Haftung, in: Proelß (Hrsg.), Internationales Umweltrecht, 2017, 211-242; *dies.*, Multinationale Unternehmen und Menschenrechte, AVR 2001, 57; *Nikol/Bernhard/Schniederjahn*, Transnationale Unternehmen und NGOs im Völkerrecht, 2013; *Nowrot*, Normative Ordnungsstruktur und private Wirkungsmacht, 2006 (A IV 6506); *Voland*, Unternehmen und Menschenrechte – vom Soft Law zur Rechtspflicht, Betriebsberater 2015, 67; *Grabosch/Scheper*, Die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen – politische und rechtliche Gestaltungsansätze, Studie der Friedrich Ebert Stiftung, 2015; *Weller/Kaller/Schulz*, Haftung deutscher Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland, in: Archiv für die civilistische Praxis 2016, 387; *Mann/Schnuch*, Corporate Social Responsibility öffentlicher Unternehmen, DÖV 2019, 417; *Schubert*, Die Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte durch nationale Aktionspläne, 2019.

22. Entwicklung unternehmerischer Sorgfaltspflichten bezüglich Lieferketten in der Europäischen Union

Am 23.02.2022 schlug die Kommission den Erlass einer Richtlinie vor, die umfassende unternehmerische Sorgfaltspflichten bezüglich der Lieferkette etablieren soll (sog. Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD). Am 01.06.2023 stimmte das Europäische Parlament sogar für eine Verschärfung des Richtlinienentwurfs. Obwohl damit in Reaktion auf nationale Regelungen wie das LkSG oder das loi de vigilance erstmals umfassende unternehmerische Sorgfaltspflichten auf unionaler Ebene eingeführt werden sollen, stellt die Richtlinie nicht den ersten Versuch der Europäischen Union dar, Unternehmen bezüglich der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards zu sensibilisieren. Bereits vor der CSDDD hat die Europäische Union Rechtsakte zur Einführung unternehmerischer Sorgfaltspflichten bezüglich ihrer Lieferketten erlassen. Die Seminararbeit soll die Entwicklung unternehmerischer Sorgfaltspflichten bezüglich ihrer Lieferketten anhand dieser Rechtsakte bis hin zur CSDDD abbilden. Dabei soll nicht nur der wesentliche Inhalt dieser Rechtsakte dargestellt werden, sondern auch herausgearbeitet werden, wie sich die Sorgfaltspflichten im Laufe der Zeit verändert haben. Abschließend sollte ein kurzer Vergleich der CSDDD mit dem deutschen LkSG erfolgen. In Abgrenzung zu Thema 21 sollen völkerrechtliche Fragestellungen ausgeklammert werden und der Fokus auf der Entwicklung unternehmerischer Sorgfaltspflichten bezüglich Lieferketten auf unionaler Ebene liegen.

Literaturhinweise: *Eufinger*, Die neue CSR-Richtlinie – Erhöhung der Unternehmenstransparenz in Sozial- und Umweltbelangen, *EuZW* 2015, 424; *Hierl*, Die Zukunft der Nachhaltigkeitsberichterstattung, *BC* 2021, 351; *Fehse/Markmann*, Die Konfliktmineralienverordnung der Europäischen Union, *EuZW* 2021, 113; *Iglesias Márquez*, The EU Conflict Minerals Regulation: Challenges for Achieving Mineral Supply Chain Due Diligence (Doing Business Right Blog vom 27. November 2017), abrufbar im Internet unter <https://www.asser.nl/DoingBusinessRight/Blog/post/the-eu-conflict-minerals-regulation-challenges-for-achieving-mineral-supply-chain-due-diligence-by-daniel-iglesias-marquez>; *Bernhardt*, Auf dem Holzweg? Die EU-Holzhandelsverordnung, *InTeR* 19, 184, abrufbar auch hier: <https://docplayer.org/181825715-Auf-dem-holzweg-die-eu-holzhandelsverordnung-in-der-praxis.html>; *Wagner/Ruttloff*, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Eine erste Einordnung, *NJW* 2021, 2145; *Depping/Walden*, LkSG Kommentar, 2023; *Bettermann/Hoes*, Der Entwurf der Europäischen Corporate Sustainability Due Diligence Richtlinie – Vergleich zum deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, *WM* 2022, Heft 15, 697; *Krebs*, Menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflicht: Der Wettlauf zwischen europäischer und deutscher Rechtssetzung, *ZUR* 2021, 394; *Gergen/Fitzer*, *ZASA* 2024, 9; *Velte*, *DStR* 2023, 2358.